

XXXIV.

Schluss-Protokoll

über

die im J. 1881 in der Lavantner Diözese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen.

A.

I. Seit einigen Jahren her wurden — was früher gar nicht oder nur höchst selten der Fall war — aus in den Zeitumständen liegenden Gründen Ehedispensen in sehr nahen Verwandtschaftsgraden (z. B. im zweiten — auch im zweiten berührend den ersten der Seitenlinie) und Schwägerschaftsgraden (ex copula licita z. B. im zweiten, im zweiten berührend den ersten, auch im ersten der Seitenlinien) schon öfters ertheilt.

Welchen Eindruck machen derlei Verehelichungen im allgemeinen auf das gläubige Volk?

Welchen Einfluß üben sie auf das Familienleben?

Bei der Erörterung dieser Frage, über welche 24 Elaborate vorliegen, haben die meisten Elaboranten um einen sicherer Ausgangspunkt für deren Beantwortung zu gewinnen, unter Berufung auf Dr. Kutschler's Eherecht, Dr. Aichner's und Helfert's Kirchenrecht, Dr. Weizer's Kirch.-Lexikon u. A. zuerst die Ursachen, welche der Aufstellung des Ehehindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft zu Grunde liegen, ihrer Betrachtung unterzogen. Das gleiche thaten die Conferenzen selbst.

Als hauptsächliche Gründe werden angeführt:

1. Naturrechtliche. B. Moy sagt: „Die Verwandtschaft ist ein durch Gemeinschaft der Abstammung oder des Geblütes zwischen mehreren Personen begründetes Verhältniß der Freundschaft. Es ist der Natur zuwider, ihrem Gesetze und Entwicklungsgange entgegen, daß dieses von ihr begründete sittliche Verhältniß durch die Beimischung der sinnlichen Beziehungen der Geschlechtsliebe in den niedern Kreis, aus dem es hervorgegangen, wieder herabgezogen werde.“ Und Dr. Kopp sagt: „Es ist eine unwiderlegbare Thatsache, daß der geheimnißvolle Zug natürlicher Decenz, welcher durch alle gebildeten Völker hindurchgeht, die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes durch dasselbe Blut als naturwidrig und verabscheubar erkennen läßt.“ Juxta modum gelten dieselben Erwägungen von der Schwägerschaft, weil der Verschwägerete in die Gemeinsamkeit des Blutes jener Familie tritt, innerhalb welcher die Geschlechtsvermischung erfolgt ist. Namentlich ist die affinitas honesta ein erhabenes sittliches Verhältniß der Freundschaft, welches eben deshalb nicht wieder in den niederen Kreis sinnlichen Begehrrens herabgedrückt werden soll. Wie tief das Heidenthum auch gesunken war, so kounte doch St. Paulus schreiben: „Omnino audi-

tur inter vos fornicatio, et talis fornicatio, qualis nec inter gentes, ita ut uxorem patris sui aliquis habeat.“ (1 Cor. 5, 1.) Und Cicero nennt die Verbindung mit dem Tochtermann: „Seclus mulieris in omni vita inauditum“. Die Einwendung der Geschwisterchen zu Anfang des Menschengeschlechtes widerlegt sehr schön St. Augustin mit den kurzen Worten: „Quod profecto quanto est antiquius compellente necessitate, tanto postea factum est damnabilius religione prohibente.“ (De civ. Dei. I. 15, 16.) Und wenn sich Christus auf das vom Schöpfer proclamirte Ehegesetz beruft: Qui fecit hominem... dixit: Propter hoc dimittet homo patrem et matrem et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una“ und daraus die Schlussfolgerung zieht: „Itaque jam non sunt duo, sed una caro“ (Matth. 19, 4—5.); so ist es einleuchtend, daß hier nicht von dem einfachem Verlassen der Eltern und des elterlichen Hauses, sondern von der Blutsverwandtschaft überhaupt die Rede sei, wie auch der Rechtslehrer Martin (de jure statuendi imped.) sich ausdrückt: „Quapropter debet etiam homo relinquere consanguineos cognatosve, utpote cum quibus unam ex iisdem genitoribus acceptam carnem participat, et quibus proinde adhaerendo. patrem et matrem eorumque carnem non omnino relinquaret, nec omnino alteri adhaereret carni, nec caro una ex carne absolute dupli efficeretur.“

2. *Sittliche.* Dr. Stopp (1. B. S. 233) sagt: „Das Ehehinderniß der Verwandtschaft bildet einen der Haupttragpfeiler, auf denen Familiensitte und Zucht einzig unerschütterlich zu ruhen vermögen. Es ist im Allgemeinen die kräftigste Schutzwehr gegen den Mißbrauch des innigen Verhältnisses, welches die Einheit von Fleisch und Blut zwischen den Personen verschiedenen Geschlechtes derselben Familie naturgemäß begründet; es muß dasselbe als der natürliche Träger der Unschuld und Reinheit dieses Verhältnisses betrachtet werden.“ Derselben Auffassung begegnen wir in der Instructio pro jud. eccl. quoad caus. matr., wo es im §. 81. heißt: „Wenn Ehen zwischen nahen Verwandten häufig vorkommen, so vergiften sie das Familienleben, in dessen Verkehr sie die sinnliche Begierde und den Verdacht derselben einführen“.

3. *Sociale.* Die große sociale Aufgabe, welche der Schöpfer der Ehe zugewiesen hat, nämlich die Bande der Verbrüderung und gegenseitiger Hilfeleistung immer weiter unter den Menschen auszubreiten, welche Aufgabe sie aber nur unter der Voraussetzung des Ehehindernisses der Verwandtschaft erfüllen kann, hat schon der hl. Augustin ange deutet, indem er die Ehe so überaus schön ein seminarium charitatis nennt. „Copulatio ergo maris et foeminae, quantum attinet ad genus mortali um. quoddam seminarium est charitatis.“ (C. I. C. XXXV. qu. I.) Zu dieser Stelle bemerkt Dr. Richter: „Es ist die Bestimmung der Ehe, daß sie durch Begründung und Kreuzung der Familien die Menschheit zu einer Einheit verbinden soll. Aus diesem Grunde ist überall, wo der Begriff der Familie zum Bewußtsein gekommen, auch die Ehe unter Verwandten als unzulässig betrachtet worden, weil sie die Familien isolirt und die Liebe selbstsüchtig auf den engen Kreis der Verwandten beschränkt.“ Und Dr. Schulte: „Tief in des Menschen Natur liegt der Abscheu gegen Ehen unter Verwandten und obgleich manche Gesetzgebungen der Neuzeit das Ehehinderniß der Verwandtschaft bis auf die Personen zurückdrängen, mit denen eine Ehe dem Gemüthe als Gräuel erscheinen würde, sträubt sich doch der sittliche Sinn des Volkes gegen solche Verbindungen, mit dem wahren Sprichwort: „Sterben, Verderben oder keine Erben“, deren Folgen sehr bezeichnend.“

4. Endlich *physiologische*. In dieser Hinsicht wird Dr. Klenke zitiert, welcher treffend sagt: „Zu allen Zeiten gab es Gesetzgeber und Sittenlehrer, welche Ehen unter Blutsverwandten verboten und die Erfahrung hat es gelehrt, daß dies vollkommen mit den Nutzgesetzen übereinstimmt, denn jene blutsverwandten Ehen ergaben eine Abweichung von der ursprünglichen Gesundheit der Generation und führen, wo sie sich in den folgenden Geschlechtern wiederholen, zur leiblichen und geistigen Entartung. Derartige Ehen üben vor Allem einen üblen Einfluß auf die Zeugung. Die Natur will nämlich die Frucht aus einer und derselben Familie nicht, und wo sie gegen ihren Willen erzwungen wird, da entartet sie und läßt die Generation durch Ermattung aussterben.... Daß wußte schon Papst Gregor, der schrieb: „Wir wissen es aus Erfahrung, daß aus Verwandtschaftsverbindungen keine dauernden Sprößlinge hervorgehen.“ Die neuere Zeit hat diese Erfahrungen noch vermehrt; es ist statistisch nachgewiesen, daß unter den Familiengenerationen verwandtschaftlicher Ehen die meisten unfruchtbaren, scrophulösen, mißgebildeten, augenschwachen, nervösen und blödsinnigen Individuen vorkommen, daß ganze Familien hiedurch leiblich und geistig entartet zu Grunde gegangen sind.“

Es hat also die kath. Kirche sehr weise und ihrem universalen Berufe, die ganze Menschheit durch Bande der Liebe zu einer Familie Gottes zu vereinen, ganz entsprechend gehandelt, daß sie die Grenze, welche schon

das Naturgesetz der Verehelichung unter Verwandten gezogen, erweiterte, indem sie die Verehelichung auch unter entfernteren Verwandten verbot und dem Ehehindernisse der Verwandtschaft auch jenes der Schwägerschaft beigestellte. Sehr schön äußert sich hierüber Dr. Helfert (Kirchenrecht 3. Aufl. S. 415) „Die Kirche muß sorgen, daß aus der Ehe Kinder Gottes, nicht blos Kinder des Fleisches und der menschlichen Willkür geboren werden, daß in der durch die Kinder entstandenen Familie Liebe wohne und von hieraus in die große Gesellschaft, die Kirchengemeinde, übergehe. Sie muß verhindern, daß nicht Ehen geschlossen werden, die der christlichen Lehre und den guten Sitten widerstreiten, vor Gott ein Abscheu, der Welt ein Abergerniß sind. Sie muß endlich bestimmen, wem das Sacrament gespendet werden soll, wem nicht. Mit Grund hat darum die Kirche den Bann über jeden ausgesprochen, der ihr dießfälliges Recht in Abrede stellt.“ (Conc. Trid. sess. 24. c. 3—4.)

Daz übrigens nicht nur das Ehehinderniß der Schwägerschaft, sondern auch jenes der Verwandtschaft, insoweit es auf menschlichem Rechte beruht, eine Dispens zulasse, ist selbstverständlich. Aber ebenso selbstverständlich ist es, daß, wenn die Gründe der Aufstellung dieser Ehehindernisse so gewichtig sind, auch die Dispens nur aus wichtigen Gründen ertheilt werden solle, und daß die Gründe umso gewichtiger sein müssen, je näher der Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist. Diesen Grundsatz hat schon das Concil von Trient aufgestellt: „In contrahendis matrimonii vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causa et gratis concedatur. In secundo gradu nunquam dispensemur, nisi inter magnos principes et ob publicam causam.“ (Sess. 24. c. 5.) Dieser nämliche Grundsatz findet auch in der für Österreich maßgebenden Instructio pro judiciis eccl. in causis matrim. seinen Ausdruck. Nachdem im §. 80 jene Grade aufgezählt werden, „in welchen, wenn rechtmäßige (d. h. canonische) Gründe nicht gebrechen, willfährig“ dispensirt werden kann, fährt der §. 81 fort: „Was die übrigen Hindernisse der Gültigkeit betrifft, so ist einmuthig dahin zu wirken, daß die volle Wirksamkeit derselben behauptet oder erneuert werde.“

Nach dem Concil von Trient soll also im II. Grade — unter Geschwisterkindern nämlich — nur inter magnos principes et ob publicam causam dispensirt werden. Und mit Recht; denn gerade bei regierenden Fürsten und ihren Verwandten ist die Gattenwahl gewöhnlich auf einen sehr engen Kreis beschränkt; überdies sind ihre Verehelichungen häufig mit öffentlichen Rücksichten in einer Weise verbunden, daß von deren Wahrnehmung die Wohlfahrt ganzer Reiche und Länder abhängt. Als aber die Disciplin in diesem Punkte immer laxer und Dispensen in den nächsten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden auch in den niederern Ständen immer häufiger wurden, da erhoben die Päpste ihre warnende Stimme dagegen mit den eindringlichsten Worten. Im Circular des G. V. Generalvikariates München und Freisingen ddt. 10. März 1826 heißt es: „Eben deswegen, weil eine Zeit her bei uns die Sache zu leicht genommen worden und sich daher solche Dispensgesuche immer vermehrt haben, fand sich der gottselige Papst Pius VII. gedrungen, noch auf seinem Todtentbett den Cardinal Groß-Pönitentiar aufzutragen, künftig in Ertheilung von derlei Dispensen hart zu sein, indem es den Anschein genommen habe, daß in Deutschland für Schwäger es keine anderen Weiber mehr gebe, als Schwägerinnen. Gleichsam, als getraute sich der hl. Vater nicht, vor seinem Richter zu erscheinen, ohne noch zuvor den Bügel zur Festhaltung eines Gesetzes, das durch zu häufige Dispensen zum Nachtheile der Moral und Religion erschüttert worden war, schärfer anzuziehen“. Und Papst Gregor XVI. schrieb eigenhändig am 22. Febr. 1836 an den Vorstand der Dispensbehörde fori externi, den Cardinal Prodatarius Pacca, wie folgt: „Die Menge der Gesuche um Heiratsdispensen für Verschwägerte im ersten Grade, und für Blutsverwandte oder Verschwägerte im ersten Grade gemischt mit dem zweiten, hat unsere väterliche Sorgfalt auf diese Verhältnisse gelenkt, in denen nur allzu oft das sie begleitende Vergehen als Ursache für die Bitte um Dispensation angeführt wird. Unserer Betrachtung ist das Bedenken nicht entgangen, daß man durch die Erleichterung der Heiratserlaubniß in solchen Fällen, besonders unter Personen niedrigen Standes, unter denen der Umgang freier und weniger zurückhaltend zu sein pflegt, jede Schranke der Unsitthlichkeit niederreißen würde, die so sehr vermehrt wird durch die fortdauernde Gelegenheit und die größere Bequemlichkeit, sie zu befriedigen, wenn erst die zuversichtliche Erwartung hinzutritt, durch Knüpfung eines Ehebandes die unglücklichen Folgen und zugleich die vorausgegangene Schuld wieder gut zu machen. In sehr gerechter Furcht aber, wir möchten durch unsere Indulgenz Anlaß geben zur Erschlafung einer geheiligten Strenge, welche von der Heiligkeit des Sakramentes gefordert wird, und soviel beträgt zur Wahrung der Sitte, zum Frieden der Familie, zur öffentlichen Wohlfahrt, haben wir die Nothwendigkeit eingesehen, uns unverrückt an ein System zu halten, welches

im Einklange mit den Vorschriften des Tridentinischen Concils und gegründet auf der außergewöhnlichen Dringlichkeit der Umstände, uns in der Ausübung jener Autorität beruhigen könne, die der Hikt der Hirten Unseren schwachen Kräften anvertraut hat. Fest entschlossen demnach, nur diejenigen Dispensgründe gelten zu lassen, welche durch canonische Bestimmungen, oder durch die vom apostolischen Stuhle immer eingehaltene Observanz als gesetzlich anerkannt sind, werden wir dagegen als solche nicht anerkennen, denen man mit anderen Mitteln entgegentreten kann, ohne dem Verbot ehelicher Verbindungen zwischen so nahen Verwandschaftsgraden Abbruch zu thun. Diese und ähnliche Rücksichten müssen, so wie sie Unsere ernste Erwägung verdienen, so auch die Ordinarien von der Nothwendigkeit überzeugen, nicht so leichthin auch in solchen Fällen canonische Rechtstitel zur Dispensation anzuerkennen. Indem wir denselben genaue Sorgfalt in diesen Dingen auf ihr Gewissen geben“ u. s. w. In dieser Richtung hat die hohe k. k. österreichische Regierung schon im Jahre 1834 nachstehendes eröffnet: „Die kaiserliche Botschaft in Rom hat der geheimen Hof- und Staatskanzlei die Anzeige erstattet, daß sie bei mehreren Anlässen, wo von Seite der Ordinariate der österr. Monarchie um Dispensen des ersten oder des ersten mit dem zweiten vermischten Grade des Verwandschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses eingeschritten worden ist, auf Schwierigkeiten gestossen ist, welche die Dispensversagung zur Folge hatten, wenn die Gesuche nicht mit canonischen Gründen, entnommen aus dem Concilium Trid. und aus der Constitution Benedict XIV., unterstützt würden. Die Botschaft fügte bei, daß Se. Heiligkeit sich strengeln darnach halten, daher berlei Dispensen, ohne daß die vergeschriebenen canonischen Gründe ausdrücklich angegeben wären, nicht ertheilt werden würden“.

Anlangend nun den Eindruck, welchen derartige Dispensen auf das gläubige Volk ausüben, so sprechen sich alle Conferenzen einstimmig dahin aus, daß der Eindruck im allgemeinen ein ungünstiger sei. Sie machen jedoch hiebei ganz richtig einen Unterschied sowohl in Betreff der Ehen, als der daran Anstoß nehmenden Personen.

Anlangend die Ehen, so sagen sie, daß die Schwägerschaftsehen den geringeren Anstoß erregen, weil hier die Dispensgründe z. B. paupertas viduae, numerosa prole gravatae offener zu Tage liegen, und weil sich solche Ehen tatsächlich im Interesse der Versorgung und Erziehung unmündiger Kinder öfter als räthlich erwiesen haben. Dennoch bleibt es wahr, daß auch Schwägerschafts-Ehen oft das moralische und religiöse Gefühl der Leute empfindlich verlezen. Auch Verwandtschaftsehen des III. und IV. canonischen Grades erregen gewöhnlich keinen Anstoß, insbesonders dann, wenn sie in den Orts- und Vermögensverhältnissen begründet erscheinen. Hingegen erregen Verwandtschaftsehen im II. oder im II. den I. berührenden Grade immer einen heftigen Unwillen, und veranlassen viele sehr herbe Urtheile sowohl gegen die Brautleute als auch gegen die Kirchenbehörden. Den Brautleuten prophezeit man nichts gutes; man sieht die Strafe Gottes schon kommen, und zwar verdienter Weise; man weicht ihnen mit Misachtung aus. Als ein Onkel seine Nichte heiratete, nannten ihn die Leute einen Heiden und stießen grobe Verwünschungen über das Brautpaar aus. — In Betreff der Anstoß nehmenden Personen bemerken die Referenten: Erleuchtete und durchgebildete Katholiken bedauern wohl derartige Vorkommnisse, nehmen jedoch daran nicht gerade Aergerniß. Sie haben zu den Kirchenbehörden das Vertrauen, daß sie Dispensen gewiß nur ans wichtigen Gründen ertheilen; sie beruhigen sich damit, daß vielleicht, was ihnen ja unbekannt sein kann, aus zwei Nebeln nur das geringere ausgewählt werde; sie sehen es endlich ein, daß heut zu Tage, wo überhaupt die Ehe ihres religiösen Charakters mehr und mehr entkleidet wird, EheDispensen selbst in nahen und den nächsten Verwandtschaftsgraden bürgerlicherseits bereitwilliger als je früher ertheilt werden, und jenen Brautleuten, welchen die kirchliche Dispens verweigert wird, die Noth-Civilehe als letzte Zuflucht offen steht, die Kirchenbehörden sich in einer Zwangslage befinden, welche die Kirche auf das lebhafteste bedauert, und nichts sehnlicher wünscht, als daß ihr wieder auf gesetzlichem Wege abgeholfen würde. Leichtsinnige Katholiken nehmen selbstverständlich auch keinen Anstoß; ihnen ist ja jede Lockerung der Kirchendisziplin nur erwünscht, sei es aus Abneigung gegen die Kirche, sei es im eigenen Interesse. Die Aergerniß nehmen, daß sind die, welche zwischen den beiden genannten Klassen stehen und wohl die überwiegende Mehrzahl bilden, die nicht gerade leichtsinnig aber auch zu wenig durchgebildet sind, um die Zeitercheinungen in ihren Gründen begreifen zu können. Bei berlei Aufgeboten, so sagen die Referenten, schütteln alte Leute bedenklich den Kopf und sagen: „Vor Zeiten war es nicht so, Verwandte durften nicht heiraten“. Wieder andere: „Auch in der Kirche gehe schon alles kreuz und quer. Ehemals ereiferten sich die Pfarrer gegen solche Ehen, jetzt helfen sie selber dazu.“ Weil Verwandtschaftsehen doch zumeist in den angeseheneren und

vermöglicheren Ständen vorkommen, so heißt es: „Den Herrenleuten ist alles erlaubt“. „Wer Geld hat, erreicht alles“. „Take zakone denar dela, pa ne ljubezen“. Der Anstoß ist umso größer, weil der Staat unentgeltlich dispensirt, und es sehr schwer ist, die Leute aufzuklären, daß der Staat in anderer Weise (im Wege der Besteuerung nämlich) die Verwaltungskosten aufzubringen vermag, als dies dem apostolischen Stuhle möglich ist. Eben deshalb erregen die unentgeltlichen Dispensen der Bischöfe weniger Anstoß. Ueberdies gerathen die Seelsorger durch die häufigen Dispensen in eine immer schwierigere Lage. Greifern sie sich pflichtgemäß gegen derlei Eheschließungen, so wird ihnen dies nur als übertriebener Rigorismus, als bloße Vexation gedeutet und oft mit Bitterkeit und Trotz geantwortet: „Durften es diese und jene, warum gerade wir nicht?“.

Ausangend endlich den Einfluß der Schwägerschafts- und noch mehr der Verwandtschafts-Ehen auf das Familienleben, so schildern ihn alle Conferenzen einstimmig mit den schärfsten Ausdrücken als einen ungünstigen, ja verderblichen.

1. Die beinahe sichere Aussicht auf Dispens und sonach auf Eheschließung ist die Veranlassung, daß sich selbst unter nahen und nächsten Verwandten und Verschwägerten gar so leicht Liebesverhältnisse entspinnen, die leider namentlich bei den niederen Ständen mit Rücksicht auf deren Wohnungsverhältnisse nur zu häufig zum Inzeste führen; denn ohne Aussicht auf die Heirat kommt ein Mädchen selten zum Falle. Einigermaßen gemindert wird diese Gefahr, wie ein Conferent unter Berufung auf des Kardinal Rauscher's Schrift „die Ehe und das 2. Hauptstück des Bg. Gesetzbuches“ ganz richtig hervorhebt, durch den Umstand, daß die Hausfamilien in den modernen Staaten zumeist auf den engen Kreis der nächsten Verwandten: Eltern, Kinder und etwa noch ein Onkel oder eine Tante, beschränkt sind; während vordem, als noch die großen Hauscommunionen bestanden, und Verwandte des 2., 3. und 4. Gliedes unter einem Dache wohnten, die Gefahr unreiner Verhältnisse viel größer war, folglich auch das Ehehinderniß der Verwandtschaft selbst in den entfernteren Graden viel strenger aufrecht erhalten werden mußte, um das Familienleben rein zu bewahren.

2. Ueberhaupt verliert durch die Lockerung der Dispens-Disciplin der Incest immer mehr von dem ihm von der Natur entgegengesetzten horror und wird eben deshalb immer häufiger. A denkt sich: kann ich die B sogar heiraten, warum soll es dann ein gar so großes Vergehen sein, ihr überhaupt beizuhören?

3. In solchen Ehen herrscht selten wahre eheliche Liebe. Denn das die eheliche Liebe eine andere ist, als die aus der Blutsgemeinschaft hervorgehende (relinquit homo patrem et matrem et adhaeredit uxori) und als die auf bloßer sinnlicher Zuneigung beruhende, ist bekannt. Und so kommt es gewöhnlich, daß der in der Blutsgemeinschaft liegende natürliche Widerwillen gegen die eheliche Gemeinschaft wieder erwacht, und sich sogar bis auf die Kinder ausdehnt. Die Stimme der Natur kann eben wohl zeitweilig übertäubt, niemals aber vollends ersticken werden.

4. Die Conferenten wollen auch die Erfahrung gemacht haben, daß solche Eheleute den „Alten“ im Hause mit weniger Achtung und Dankbarkeit begegnen, sich auch mit den übrigen Familiengliedern schwerer vertragen, als dies der Fall ist, wenn ein fremder Schwiegersohn oder eine fremde Schwiegertochter ins Haus kommt. Und so ist Unfriede und Zwietracht das gewöhnliche Los solcher Familien. Ein Conferent sagt, er kenne 5 Verwandtschaftsehen; von diesen sei jedoch nur eine glücklich, alle anderen aber sehr unglücklich.

5. Solche Familien stehen in der Regel in der Gemeinde isolirt da. War das Motiv der Eheschließung Habsucht, Zusammenscharrung des Vermögens, so hat das Volk ohnedies gegen solche Eheleute eine unüberwindliche Abneigung. Aber auch ansonst geht man an ihnen kalt und gleichgültig vorüber. Selbst im Unglück finden sie wenig Theilnahme. Es herrscht eben im Volke der Glaube, daß solche Ehen keinen Segen Gottes haben können. Trifft sie daher ein Unglück, so pflegen die Leute auch da mit Kälte zu sagen: es gehe ihnen so, wie sie es verdienten; die strafende Hand Gottes habe sie getroffen.

6. Zu dem äußeren Unglück, so bemerken die Conferenten auf die seelsorgliche Erfahrung sich berufend, gesellen sich endlich noch häufig schwere Gewissensbisse; dies insbesondere dann, wenn der Incest in die Ehe und ins Unglück geführt hat, oder wenn die Eheleute dureinst den wohlwollenden Abmahnungen besorgter Eltern oder Seelsorger nur Trotz und Ungehorsam entgegengesetzt haben. Dann und wann gesellt sich noch der peinigende Scrupel wegen der Gültigkeit der Ehe; der Scrupel nämlich, ob die Dispens nicht etwa modo obreptitio oder subreptitio erschlichen worden sei.

Zur Verhüthung so schwerer Nachtheile für das Gemeinwesen und so bitterer Folgen für das Familienleben schlagen die Conferenten nachstehende Mittel vor:

1. Der Seelsorger erkläre von Zeit zu Zeit in der Predigt oder Christenlehre (auch das Antepaschal-Examen kann hiezu benutzt werden) den Grund und Zweck des Ehehindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft, und mache an der Hand der Erfahrung auf die bitteren Folgen der Nichtbeachtung dieses Hindernisses aufmerksam. Er erkläre auch, freilich in vorsichtiger Weise, daß eine erlangte Dispens vor Gott und dem Gewissen auch ungültig sein könne; dann nämlich, wenn sie modo obreptitio oder subreptitio erschlichen wird.

2. Der Seelsorger erschrecke nicht sofort vor der Drohung der Dispenswerber, im Verweigerungsfalle eine Civilehe schließen zu wollen. Bei Landleuten namentlich ist es mit dieser Drohung zum ersten nicht ernst gemeint.

Zumeist allerdings nicht; aber dann und wann doch, wie es die Erfahrung zeigt. In jedem einzelnen Falle müssen eben die Lebens- und Personalverhältnisse der Dispenswerber, der Grad ihrer religiösen Bildung und deren Gemüthsbeschaffenheit, sowie die äußeren Einfüsse, denen sie ausgesetzt sind, sorgfältig erwogen werden.

3. Man lasse es immerhin auf eine Civilehe ankommen; die Kirche wird hiebei keinen Schaden haben; es wird sich eben nur zeigen, was in der Gemeinde reines Gold, und was Spreu ist.

Dieser Antrag ist unannehmbar. Denn bei Eheschließungen handelt es sich nicht bloß um die Brautleute, sondern auch um die anzuhoffenden Kinder und das ansteckende Beispiel für die Gemeinde.

Dazu kommt, daß der hl. apostolische Stuhl in seiner neuesten durch die Congr. de prop. fide erlassenen Instruktion dd. 9. Mai 1877 das periculum matrimonii civilis, ja sogar das periculum matrimonii mixti (Nr. 13 u. 11) als canonische Dispensgründe anerkannt hat. Dem Urtheile des apostolischen Stuhles aber muß jeder kath. Priester seine Privatansicht unterordnen.

4. Es wäre besser, von diesem Ehehindernisse gar nicht zu dispensiren; denn wäre auch das Gesetz in einem einzelnen Falle zu hart, so wäre doch dieser Nachtheil weit geringer, als es jener für die ganze Gesellschaft durch derartige Präcedenzfälle ist. Einfältige Christen meinen, die Kirche wanke bei ihrer Gesetzgebung auch schon in den ewigen Principien. Das Volk wünscht überhaupt wie in staatlicher Beziehung, so auch in kirchlicher eine strengere Sittenpolizei.

Auch dieser Antrag ist unannehmbar. Die Dispensgewalt ist das nothwendige Correctiv jeder menschlichen Gesetzgebung. Sie vermittelt den goldenen Mittelweg zwischen Rigorismus und Lazismus der Disziplin. Dadurch, daß kirchlicherseits aus canonischen Gründen dispensirt werden können, wird der Härte in einzelnen Fällen begegnet; dadurch aber, daß einzlig nur aus canonischen Gründen dispensirt werden dürfe, wird dem allgemeinen Interesse Rechnung getragen und der Erschlaffung der Disciplin vorgebeugt.

5. Die hochwürdigsten Ordinariate möchten staatlicherseits bei der hohen Regierung und kirchlicherseits beim hl. apostolischen Stuhle Vorstellungen machen, die Dispensen nicht allzu willfährig zu ertheilen.

Erörterungen nach beiden Richtungen sind in neuester Zeit wohl schon gepflogen worden.

6. Die hochwürdigsten Ordinariate möchten beim römischen Stuhle um Aufhebung aller außer dem Rahmen des bürgerlichen Gesetzbuches stehenden Ehehindernisse anuchen, weil von denselben selbst zur Zeit des Concordatsbestandes immer ohne Anstand dispensirt wurde; — weil durch die respektiven Dispensgesuche die Aufgebote nur verzögert und den Seelsorgern unnütze Schreibereien verursacht werden; — weil endlich die Leute die vielen Wege, Gesuche und Auslagen nur als leere Begeisterungen zum Nachtheile des kirchlichen Ansehens betrachten.

Die Antragsteller vergessen hiebei, daß die kirchlichen Ehegesetze ihrer Natur nach universelle sind. Es geht doch nicht an, daß die Kirche etwa sage: In Spanien oder Frankreich sei die Verwandtschaft des 3. und 4. Grades ein trennendes Ehehinderniß, in Oesterreich hingegen sei sie keines. Es bleibt nichts übrig, als daß der hl. römische Stuhl den Bischöfen in den einzelnen Staaten mit Rücksicht auf die bürgerliche Gesetzgebung die erforderlichen Dispens-Facultäten ertheile und die Ausübung derselben normire. Und dies ist in Beziehung auf Oesterreich namentlich im §. 80 der Instructio pro judiciis eccl. in causis matr. geschehen.

7. Bei Echedispensen sei das Gutachten des Pfarrers für das Ordinariat maßgebend. Der Pfarrer lebt unter den Pfarrleuten, kennt ihre Bedürfnisse, Familienverhältnisse u. s. w., und wird sonach am besten die Rückwirkung der Dispens auf die respektiven Familien, sowie auf die Pfarrsgemeinde überhaupt beurtheilen können.

Dass das Gutachten des Pfarrers von großem Belange sei, wird zugegeben, weshalb es auch ausnahmslos abverlangt wird. Es aber als maßgebend zu erklären, geht nicht an; denn dies käme einem Betorecht

der Pfarrer gleich, welches ihnen in seiner Weise zukommt. Sieh §. 67 der Anweisung für die z. G. Oesterr., nach welchem nur „dem Bischofe das Recht zusteht, beziehungsweise die Pflicht obliegt, (aus für hinreichend erkannten Gründen) die Eingehung der Ehe zu verbieten“.

II.

Welche Bedingungen stellt das Kirchenrecht für die canonische Errichtung und welche Vorschriften die Pastoral für die Einführung und Leitung einer Bruderschaft oder eines frommen Vereines auf?

Es sind auf jeder Conferenzstation die Bruderschaften und frommen Vereine (insofern thunlich auch deren Mitgliederzahl) namhaft zu machen, welche an den auf der Conferenz=Station vertretenen Seelsorgestationen bestehen, es ist anzugeben, welche von denselben sich nach den bisherigen Erfahrungen als eine besondere Stütze der Seelsorge erwiesen und auf die Belebung der christlichen Zucht einen besonders heilsamen Einfluss geübt haben, und es sind endlich die Mittel zu berathen, welche anzuwenden wären, um die hie und da in Verfall gerathenen Bruderschaften und frommen Vereine wieder zu beleben, oder wo sie in Blüthe stehen, sie in diesem erfreulichen Zustande zu erhalten?

Diese Frage, welche von den Conferenten einstimmig als sehr zeitgemäß erklärt wird, wurde in 31 Elaboraten in allen ihren Theilen einer gründlichen Erörterung unterzogen, wobei häufig Dr. Aichner's und Dr. Ginzel's Kirchenrecht, P. Schüch's Pastoral, und die Bruderschafts- und Abläfßbücher von P. Maurel, P. Gaudentius Fr. Thomas u. A. citirt werden.

Die kath. Kirche wäre nicht die wahre Kirche Christi, wenn in ihr das von Christus dem Herrn so oft und so nachdrücklich empfohlene Streben nach Vollkommenheit nicht immer und zu jeder Zeit einen kräftigen, ersichtlichen und erfolgreichen Ausdruck gefunden hätte. Der prägnanteste Ausdruck dieses Strebens sind die religiösen Orden und Congregationen; Christen aber, welche sich gerade nicht zum Ordensstande berufen fühlen, oder denen ihre Lebens- und Standesverhältnisse den Eintritt in einen Orden nicht gestatten, anbei aber das Verlangen in sich tragen, die religiösen Uebungen des Ordensstandes wenigstens einigermaßen nachzuahmen und durch die s. g. Werke der Uebergeühr, opera supererogatoria (si vis prefectus esse), Gott vollkommener zu dienen, finden hiefür ein erwünschtes und erprobtes Surrogat in den religiösen Bruderschaften und Vereinen. Wie wahr das Gesagte sei, beweist die Thatsache, daß sich die meisten Ordensbrüder veranlaßt fahen, entweder einfache Bruderschaften oder s. g. dritte Orden ihrem Institute anzugliedern, um es so recht vielen Christen in der Welt zu ermöglichen, an den Uebungen, aber auch an den Verdiensten und Gnadenhäfen der respectiven Orden Theil zu nehmen. In der Lavantner Diözese ist am meisten beliebt und verbreitet der III. Orden des hl. Franziskus und die schöne Bruderschaft des Karmeliter Scapulirs.

Damit jedoch die Bruderschaften an den kirchlichen Gnadenhäfen Theil nehmen und ihre Mitglieder zur Vollkommenheit führen, ist zweierlei nothwendig; erstens müssen sie canonisch errichtet und zweitens gut geleitet sein. Es ist jedoch selbstverständlich, daß diese beiden so beziehungsreichen Fragen in dem engen Rahmen eines Pastoral-Conferenz-Protokolles nicht ihre erschöpfende Beantwortung finden können; sondern daß dem Zwecke der Pastoral-Conferenzen gemäß nur dasjenige hervorgehoben werden soll, was der Seelsorger in seiner amtlichen Beziehung zu den Bruderschaften und religiösen Vereinen zu wissen nothwendig hat.

I. Unter der canonischen Errichtung versteht man die den Kirchensatzungen entsprechende und eben dadurch die Bruderschaft in ihrem Wesen und als Rechtssubjekt begründende Errichtung. Nach den canonischen Sätzen können Bruderschaften und kirchliche Vereine errichten *de potestate ordinaria*: 1. Der Papst in der ganzen und für die ganze Kirche; 2. der Bischof in seiner und für seine Diözese. 3. *Ex speciali privilegio* die Vorstände jener Orden, Congregationen u. s. w., welche ein solches Privilegium genießen.

Durch die canonische Errichtung allein — es sei denn, sie geschehe unmittelbar durch den Papst, in welchem Falle die Errichtung und Abläfßverleihung zusammenfällt — werden die Ablässe noch nicht erworben.

Letzteres kann auf dreifache Weise geschehen. Erstens, daß man für eine völlig neue Bruderschaft beim hl. apostolischen Stuhle um Ablässe ansucht. Zweitens, daß der hl. Stuhl ein für allemal gewissen Bruderschaften, sobald sie irgendwo canonisch errichtet werden, bestimmte Ablässe gewährt. Endlich drittens, daß die canonisch errichtete Bruderschaft einer Erzbruderschaft einverlebt wird. Eine Bruderschaft nämlich, welche einem allgemeinen Bedürfnisse entspricht und darum an den verschiedensten Orten eingeführt wird, pflegt der apostolische Stuhl zu einer Erzbruderschaft zu erheben, d. i. sie mit dem Rechte auszustatten, sich aller Orten gleichartige Bruderschaften zu aggregiren mit der Wirkung, daß ihre Ablässe und geistlichen Gnaden durch die Aggregation sofort auf die aggregirte Bruderschaft übergehen.

Die Einzelheiten der canonischen Errichtung werden geregelt durch die Bulle „Quaeconque“ des Papstes Clemens VIII. vom 7. Dezember 1604, wozu noch einige Nachtragsverordnungen kommen. Das Wissenswertheste daraus ist Folgendes:

1. Alle Bruderschaften und frommen Vereine unterstehen der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Dem Diözesanbischof steht es zu, dieselben kanonisch zu errichten, ihre Statuten zu genehmigen oder wofern er es nach den besonderen Diözesanverhältnissen für nothwendig erachtet, zu ändern (salvo tamen sine principali), die Bruderschaft in der Ausübung ihrer Rechte zu leiten, sie zu visitiren und anzuordnen, wie die etwa statutenmäßigen Almosen von den Mitgliedern einzusammeln und zu verwenden sind.

2. An demselben Orte und in dessen Umkreise bis zu einer Stunde Entfernung darf nur eine Bruderschaft derselben Namens errichtet werden. Hievon ausgenommen sind von altersher die Bruderschaften vom allerheiligsten Altarsacramente, der christlichen Lehre, des Herzens Jesu und der Marianischen Congregationen. Pius IX. hat noch weiters ausgenommen im J. 1861 die Herz Maria- und die Armen-Seelen-Bruderschaft, im J. 1863 die Rosenkranz-Bruderschaft und im Jahre 1873 den Verein der christlichen Mütter. — Wohl aber dürfen in derselben Kirche, ja bei demselben Altare mehrere Bruderschaften verschiedenen Namens errichtet werden, d. h. eine Kirche oder ein Altar kann für mehrere Bruderschaften als Bruderschaftskirche (deren Besuch z. B. für die Mitglieder mit Ablässen verbunden ist) oder als Bruderschaftsaltar (als welcher er vielleicht besondere Privilegien genießt) gelten. Doch ist es besser, daß jede Bruderschaft ihren eigenen Altar habe. (Defr. 29. Mai 1841). Wird eine Bruderschaft rechtmäßig, d. h. mit bischöflicher Genehmigung aus einer alten Kirche in eine neu erbaute verlegt, so gehen die Bruderschafts-Ablässe auch auf die neue Kirche über, falls dieselbe unter demselben Titel wenn auch nicht an derselben Stelle erbaut wird. Wird aber die neue Kirche einem anderen Titular gewidmet, so bedarf es zum Uebergange der Ablässe eines päpstlichen Indultes. (29. Jänner 1878.)

Der specifische Unterschied zwischen Bruderschaft und Verein besteht eben darin, daß die Bruderschaft ihre Heimstätte hat, wo sie gleichsam zu Hause ist (z. B. die Herz Maria-Bruderschaft die Kirche Maria vom Siege zu Paris), während dies bei Vereinen (z. B. Leopoldinen-, St. Hermagoras-Verein) nicht der Fall ist.

3. Wünscht nun ein Seelsorger die canonische Errichtung einer Bruderschaft in seiner Pfarrkirche, so hat er vor allem beim Ordinariate unter Anschluß der Bruderschafts-Statuten darum anzusuchen. Der Anschluß der Statuten kann unterbleiben, wenn es sich um eine allbekannte, und anderwärts in der Diözese bereits canonisch errichtete Bruderschaft handelt. Das Gesuch kann lauten: „Humillime infrascriptus desiderio motus promovendi ac dilatandi devotionem erga (e. gr. sacratissimum Cor Mariae) devotissime petit a Te, Celsissime ac Reverendissime Domine Ordinari, ut benigne precibus annuens sodalitatem (e. gr. sacratissimi Cordis Mariae) erigas ac erectam declares in parochia N. et praecise in ecclesia N. ad altare N., statuta approbes et parochum dictae ecclesiae ejusque successores designes in confraternitatis directores, itemque litteras testimoniales exhibeas, quatenus aggregari possit archiconfraternitati (e. gr. Parasiis in ecclesia Notre Dame des victoires) existenti ad effectum participandi bonis spiritualibus et luerandi indulgentias, quibus abundanter ditata est praefata Archiconfraternitas.“ Der Vorgang ist ähnlich, wie auf staatlichem Gebiete. Es bildet sich ein Verein, verfaßt seine Statuten und legt sie der Regierung vor. Durch die Bescheinigung, resp. Genehmigung der Statuten ist der Verein constituit, d. h. ein staatliches Rechtssubjekt geworden. Ebenso ist die Bruderschaft durch die bischöfliche Genehmigung ihrer Statuten canonisch errichtet; d. h. sie ist ein kirchliches Rechtssubjekt geworden.

4. Ist die Bruderschaft canonisch errichtet, so kann sie ihre Wirksamkeit beginnen und der vom Bischof bestellte Rector rechtmäßig Mitglieder aufnehmen. In Betreff der Erlangung der Ablässe gilt das oben Gesagte.

Tritt nun der dort sub Nr. 3. angeführte Fall ein, daß die Ablässe durch Aggregation an eine Erzbruderschaft erlangt werden sollen, so hat der Rector unter Vorlage der bischöflichen Genehmigung, welche die litteras testimoniales (Anempfehlung) schon enthält, (denn ohne bischöfliche Empfehlung darf die Aggregation gar nicht erfolgen) beim Directorate der Erzbruderschaft um die Aggregation anzusuchen. Auch in diesem Gesuche ist die Pfarrkirche und der Altar zu benennen und auch der Umstand anzuführen, daß in einem Umkreise von 3 italienischen Meilen ($= 1 \frac{1}{4}$ Stunde = 5 Kilometer) eine Bruderschaft von gleichen Namen und Zweck nicht besteht. Diese Bemerkung entfällt selbstverständlich bei jenen Bruderschaften, welche dieser Beschränkung nicht unterliegen, wie oben gesagt wurde.

5. Das eingelangte Aggregationsdiplom ist dem Diözesanbischof zur Bidirung vorzulegen. Erst nach erfolgter Bidirung tritt die Aggregation in Rechtskraft, und dürfen die Bruderschaftsablässe dem glänzigen Volke verkündet werden. Es ist schicklich, das vidirte Aggregationsdiplom neben dem Bruderschaftsaltare hinter Glas und Rahmen ad notitiam omnium aufzuhängen und es ist vorsichtig, eine Abschrift davon (z. B. für den Fall eines Brandes) im Pfarrarchiv zu hinterlegen.

6. Der Rector einer localen canonisch errichteten Bruderschaft ist nicht schon eo ipso b. h. in Kraft seines pfarrlichen Amtes der Ortspfarrer, sondern der vom Bischof hiezu designierte Priester, für Landpfarren ist es freilich am angemessensten, daß der jeweilige Pfarrer der Rector sei. Deshalb heißt es oben im Gesuche: „et parochum ejusque successores designes in confraternitatis directores.“

7. Große Vorsicht erheischt und eine bedeutende Schwierigkeit bietet die Aufnahme der Mitglieder, damit sie rechts gültig sei, d. h. damit die Aufgenommenen auch wirklich der Ablässe u. s. w. theilhaftig werden. Als Regel gilt: Jedes Mitglied muß von einem hiezu Bevollmächtigten aufgenommen werden; — und kein Abwesender darf aufgenommen werden. Decret ddt. 28. April 1761.

Diese beiden Grundsätze wurden bis zum J. 1878 in vielen Gegenden — und so auch in unserer Diözese — beinahe ganz ignorirt. Allgemein haben bei uns Pfarrer und Kapläne Mitglieder in die verschiedenen Bruderschaften aufgenommen und ihre Namen zur Einschreibung dortherin gesendet, wo die respektiven Bruderschaften canonisch errichtet waren. Das waren also lauter Aufnahmen „Abwesender“. Mit Decret ddt. 13. April 1878 hat der hl. Vater die bis dahin erfolgten Aufnahmen Abwesender zwar revalidirt, aber für die Zukunft die Beobachtung des Decretes vom 28. Apr. 1761 befohlen. Kaum jedoch war diese Verordnung bekannt geworden, als schon viele Bischöfe und Vorsteher frommer Vereine und Bruderschaften dem hl. Vater die Bitte vortrugen, er möge, um den Bestand und das Gedeihen der meisten Genossenschaften nicht zu gefährden, erlauben, daß man die Praxis, Abwesende aufzunehmen, beibehalten, oder annehmen dürfe. Dessenungeachtet erfolgte nicht die Zurücknahme obiger Verordnung, sondern nur eine officielle Declaration zu derselben ddt. 14. Juni 1880, aus welcher wir das Wichtigste (nach P. Maurel „die Ablässe“) entnehmen: a. Die Bestimmung, Abwesende nicht aufzunehmen, bleibt in Kraft; jedoch gibt es Ausnahmen, die theils in der eigenthümlichen Einrichtung gewisser Bruderschaften, theils in einem besonderen Privilegium, oder in äußeren Umständen, oder in einer Dispens des hl. Stuhles begründet sind. b. Das Decret vom 13. April 1878 beabsichtigt nicht, daß die Aufzunehmenden sich an dem Orte einfinden müßten, wo die Bruderschaft canonisch errichtet worden ist und ihren Sitz hat; es genügt vielmehr, daß sie persönlich ihren Beitritt vor einem solchen erklären, der von dem Vorstande die Vollmacht aufzunehmen erhalten hat. c. Diejenigen Bruderschaften, welche wie die meisten eigentlichen Bruderschaften, eine strengere Organisirung (collegialische Form) haben und deren Satzungen für die Aufnahme einen eigenen Ritus oder gar eine äußerliche Feierlichkeit vorschreiben, z. B. öffentliche Bitte um Aufnahme, Prüfungszeit (Noviziat), Anlegung oder Nebergabe bestimmter Abzeichen (wie Scapulir, Gürtel) können selbstverständlich nur persönlich Anwesende aufnehmen. d. Jene Bruderschaften und frommen Vereine, die keine eigentlichen Bruderschaften sind, und deren Mitglieder durch ein weniger strenges genossenschaftliches Band vereinigt sind, deren Satzungen auch keine äußere Form und Feier für die Aufnahme neuer Mitglieder vorschreiben, sollen die Bestimmung, Abwesende nicht aufzunehmen, beobachten, soweit es ohne Nachtheil geschehen kann. Um die persönliche Anwesenheit bei der Aufnahme zu erleichtern, sollen alle diese Genossenschaften ihre Mittelpunkte (centra) vermehren und eine größere Anzahl von Personen zur Aufnahme bevollmächtigen. e. Wenn dieses nicht möglich ist, wie bei den meisten neueren Vereinen und frommen Werken, die ihren Zweck, die christliche Nächstenliebe und den Seelen-eifer zu betätigen, nur dann erreichen können, wenn sie sehr viele Mitglieder haben, z. B. Missions-, Kindheit Jesu-, Vinzenzverein (wegen der Beiträge), Gebetsapostolat u. s. w., gestattet der hl. Vater, daß diejenigen, welche nicht leicht (commodo) persönlich zur Aufnahme erscheinen können, schriftlich oder durch Mittelpersonen ihre Aufnahme

nachzuchen, und auch abwesend gültig aufgenommen werden können. f. Immer aber soll der Geist und Zweck des Decretes vom 13. April 1878 gewahrt bleiben, daß es sich nähmlich bei Aufnahmen nicht darum handle, die Zahl zu vermehren, indem man unbesonnen, leichtfertig und haufenweise Mitglieder sammelt, sondern daß man mit Klugheit zu Werke gehe, und wo möglich nur solche einschreibe, die, wenn auch dem Leibe nach abwesend, doch dem Geiste nach anwesend sind, d. h. mit ihrem Wissen und Willen in die Genossenschaft aufgenommen werden und die Absicht haben, die vorgeschriebenen Werke zu verrichten und die Ablässe zu gewinnen.

Wie aus dem Gesagten zu entnehmen, so ist der Zweck des Decretes vom 13. April 1878 dahin gerichtet, den Leichtsinn und die Oberflächlichkeit von den religiösen Genossenschaften fern zu halten, den Mitgliedern schon durch den größeren Ernst bei der Aufnahme eine tiefere Hochachtung gegen die respective Bruderschaft einzuflößen, deren äußere Organisation zu kräftigen und das so heilsame Gefühl der Zusammengehörigkeit und das ernste Streben nach Erreichung des Vereinszweckes unter den Mitgliedern zu beleben. Jedem Mitgliede soll die Bruderschaftskirche und der Bruderschaftsaltar ein trautes Heim sein, nach welchem sein Herz sich sehnt, wo es gerne betet und den Vereinsversammlungen und Andachten mit Freude beiwohnt.

Es entsteht nun in Betreff der Lavanter Diözese die Frage: Was haben die Seelsorger zu thun, damit einerseits die Declaration vom 14. Juni 1880 beobachtet werde, anderseits aber doch der Bestand und die Ausbreitung frommer Vereine keinen Schaden leide?

Von den in unserer Diözese gebräuchlichen Bruderschaften gehören wohl nur zwei sub lit. e., nämlich der III. Orden des hl. Franziskus und die Carmeliter-Scapulirbruderschaft. Die Heimstätte des III. Ordens ist in den Kirchen der PP. Franziskaner. Die Carmeliter-Scapulirbruderschaft aber kann in der Weise, wie dies bezüglich der Aggregation gesagt wurde, canonisch errichtet werden. Aber auch abgesehen von der canonischen Errichtung können Seelsorger, die es wünschen, von dem Carmeliter-Orden die Vollmacht erhalten, in diese Bruderschaft gültig aufzunehmen.

Die meisten unserer Bruderschaften gehören sub lit. d., d. h. sie gehören zu den minder streng organisierten Bruderschaften, bei denen die Aufnahme ohne Ritus und Ceremoniell, d. h. ohne Gebete und ohne Übergabe äußerer Abzeichen erfolgt. Man übergibt dem Aufgenommenen in der Regel nur ein Bruderschaftsbild, was jedoch nicht vorgeschrieben ist. Um in Betreff dieser Bruderschaften dem apostolischen Decrete zu genügen, scheint es sich zu empfehlen, daß in jedem Dekanate jede der gebräuchlichsten Bruderschaften, z. B. Herz Jesu-, Herz Maria-, Rosenkranz-, Scapulir-Bruderschaft u. s. w. in irgend einer Kirche canonisch errichtet werde. In pastoreller Hinsicht ist zu wünschen, daß nicht alle diese Bruderschaften in einer Kirche canonisch errichtet werden, sondern eine Bruderschaft in dieser, eine andere in einer anderen Pfarr- oder auch Wallfahrtskirche. Dadurch würde das Ansehen der Kirchen gehoben, unter den Pfarren ein edler Wetteifer geweckt, die Organisation der Bruderschaften gefestigt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern belebt, und es den Gläubigen hinlänglich erleichtert bei dem Vorsteher der Bruderschaft in Person um Aufnahme anzufuchen. Die Pfarrer der vom Domizil einer Bruderschaft entlegener Stationen könnten vom Vorsteher überdies zur Aufnahme von Mitgliedern ermächtigt werden. Minder gebräuchliche Bruderschaften bedürften wenigerer Mittelpunkte (centra) mit zur Aufnahme Bevollmächtigten in solchen entfernteren Pfarren, in denen doch öftere Anmeldungen zu geschehen pflegen.

Zu den Vereinen im kirchenrechtlichen Sinne, solchen nämlich, welchen das Hauptmerkmal der bruderschaftlichen Organisation, d. i. eine kirchliche Heimstätte mangelt, welche häufig nur von einfachen Priestern oder wohl gar von Laien eingeführt, nachträglich vom hl. apostolischen Stuhle mit Ablässen begnadigt worden sind, und welche sub lit. e. fallen, gehören in unsrer Diözese der St. Cyrillus- und Methodius-Verein und der St. Hermagoras-Verein, sodann noch die Vereine der Kindheit Jesu, der unbefleckten Empfängnis Mariä für die Christen im Orient, der Marienverein für Central-Afrika und der Leopoldinen-Verein. Bei diesen Vereinen wird es wohl nach wie vor dabei bleiben müssen, daß körperlich Abwesende im schriftlichen Wege oder durch Mittelpersonen aufgenommen werden.

8. Endlich ist noch bemerkenswerth, daß wer die Vollmacht, in eine Bruderschaft aufzunehmen erhalten hat, dieselbe überall hin ausüben darf, wenn sie nicht ausdrücklich auf bestimmte Gebiete beschränkt ist; — sodann daß die einmal erfolgte Aufnahme für immer gilt. Hätte also ein Mitglied auch jahrelang seine Obliegenheiten aus Leichtsinn nicht erfüllt, so braucht es damit nur wieder zu beginnen, so wird es der Ablässe wieder theilhaftig. Nur in dem Falle, wenn ein Mitglied aus Bosheit oder Verachtung seine Eigenschaft als Mit-

glied abgelegt und der Bruderschaft förmlich entsagt hätte, müßte nach erfolgter Sinnesänderung die Aufnahme neuerdings erfolgen.

II. In Betreff der Einführung der Bruderschaften und Vereine, möge dann dies durch canonische Errichtung oder durch Anempfehlung des Beitrittes zu anderswo canonisch errichteten Genossenschaften geschehen, werden von den Conferenten nachstehende Grundsätze zur Beobachtung empfohlen:

1. Der Seelsorger bestrebe sich gleich nach seinem Amtsantritte den Stand des kirchlichen Vereinswesens in seiner Pfarre kennen zu lernen, insbesondere: Welche Bruderschaften und Vereine in der Pfarre bereits existiren? Ob welche von diesen Bruderschaften canonisch errichtet und die Rechtsgültigkeit der Errichtung außer Zweifel sei? Wie sie bisher geleitet wurden in Betreff der Versammlungen, der Andachten, des Empfanges der hl. Sacramente, der internen Disciplin? Wie viele Mitglieder sie zählen? Welche Vereine vorzüglich populär seien? Endlich, welche Wirkung die einzelnen Vereine auf den religiösen Sinn und die Disciplin der Pfarrgemeinde äußern? So lange sich der Seelsorger über die Verhältnisse der bestehenden Genossenschaften nicht genügend orientirt hat, denke er gar nicht an die Einführung anderer.

2. Crachte sodann der Seelsorger die Einführung noch weiterer Vereine für wünschenswerth, so nehme er bei der Auswahl Rücksicht auf die dermalen dringendsten Bedürfnisse der Gesamtkirche, der Diözese, der Pfarrgemeinde. In Betreff der Gesamtkirche empfehlen sich dermalen insbesondere die Missionsvereine, die St. Michaels-Bruderschaft zur Unterstützung des hl. Vaters und der St. Cyriillus und Methodius-Verein mit seiner so überaus wichtigen Intention; in den Städten noch insbesondere die gegen die sozialen Gefahren gerichteten Vereine als: Meister-, Gesellen-, Lehrlings-, Vincentiusvereine. In Betreff der Diözese der neu begründete Verein der ewigen Anbetung und zur Ausstattung armer Kirchen, der Hermagoras-Verein, endlich der Verein der unbefleckten Empfängniß Mariä zur Unterstützung der Christen im Orient, indem uns gerade jetzt die göttliche Borsehung ein so armes Brudervolk kirchlich und staatlich angegliedert hat. In Betreff der Pfarre: bestehen schon Gebetsvereine zunächst zum Zwecke der Selbstheiligung, so führe er noch einen und den anderen Verein charitativer Richtung ein. Bestehen hingegen schon charitative Vereine, so füge er ein paar Gebetsvereine hinzu, z. B. die Herz Jesu-, die Rosenkranzbruderschaft. Ist in der Pfarre wenig Gemeinsinn und herrscht dagegen große Verfahrenheit, Zwietracht, Feindseligkeit, so empfiehlt sich der lebendige Rosenkranz, nach Ständen geordnet, mit seiner die Brüderlichkeit und Freundschaft so wunderbar fördernden Organisation. Liegt das Standesbewußtsein barnieder, ist das Gefühl für Standesehre erloschen und die Hochachtung für Standespflichten erstorben, so empfiehlt sich die Einführung der Standesbündnisse. Vor zwei Extremen aber warnen die Conferenten einstimmig: die Pfarre mit Bruderschaften und Vereinen zu überladen — und keine Bruderschaft in der Pfarre zu dulden.

Wenn von der Einführung der Bruderschaften die Rede ist, so ist darunter selbstverständlich nicht gemeint, daß in einer Pfarrkirche eine Menge von Bruderschaften canonisch errichtet werden sollen. Es wurde schon gesagt, wie sich die canonische Errichtung in jedem Dekanate nach Pfarren vertheilen solle, so daß in jeder Pfarrkirche die dort canonisch errichtete Bruderschaft noch besonders gepflegt und die Bruderschaftsandachten noch besonders feierlich begangen werden. Hierdurch wird ein edler Wetteifer unter den Pfarren geweckt, der Gemeinsinn belebt, ein wohlthuender Wechsel erzielt und ein freudiges Pulstire und Wogen des religiösen und charitativen Lebens im Dekanats-sprengel hervorgerufen. Unter Einführung ist also hier nur gemeint: welche Bruderschaften und Vereine der Seelsorger seiner Gemeinde besonders empfehlen und als Vereine leiten wird.

4. Einig aber sind die Conferenten in der auf Erfahrung beruhenden Überzeugung, daß die Bruderschaften und Vereine nur dann für die Seelsorge eine Stütze und für die Gemeinde eine Zierde sind, wenn sie gut geleitet werden, im Vernachlässigungs-falle aber entweder absterben oder ausarten, und dem Seelsorger mancherlei Unannehmlichkeiten bereiten, in der Gemeinde aber Gehässigkeiten, Partheiungen und vielerlei für die Religion abträgliches Gerede hervorrufen.

5. In Betreff der guten Leitung ist es nun zuvörderst nothwendig, daß der Seelsorger selbst die kirchliche Lehre und die kirchlichen Satzungen rücksichtlich der Bruderschaften und Vereine überhaupt, sodann insbesondere rücksichtlich jener Genossenschaften genau kenne, welche in seiner Pfarre schon bestehen, oder welche er einzuführen gedenkt; denn sonst geht das Wort des Herren in Erfüllung: „Wenn ein Blinder den Blinden führt, so fallen beide in die Grube.“

Aus diesem Grunde wird er einen verlässlichen Leitfaden kaum entbehren können, als welcher das Werk: „Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch“. Von P. Joseph Schneider, 7te von der hl. Abläschcongregation approbierte Auflage, Paderborn 1881. Preis 3 fl. bestens empfohlen werden kann; wie es denn auch im vorstehenden bereits benutzt worden ist.

Das zunächst Nothwendige ist, daß er seine Pfarrsgemeinde in den Predigten und Christenlehren über das Wesen, die Bedeutung und Wichtigkeit der Bruderschaften, sowie über deren Stellung in der kirchlichen Ascese im Allgemeineu, die Mitglieder der verschiedenen Bruderschaften aber über die Organisation, die Zwecke u. s. w. der respektiven Bruderschaften gründlich unterweise. Denn gerade dort, wo der Christ beginnt in das Leben des Geistes tiefer einzudringen und nach Vollkommenheit zu ringen, pflegen auch Versuchungen und oft sehr schwere Versuchungen ganz eigenthümlicher Art zu entstehen, und sind grobe Verirrungen leicht möglich und leider schon vorgekommen; Verirrungen der Schwärmerei, der Werkheiligkeit, der Selbstüberschätzung und der Geringsschätzung anderer. Um so großen Gefahren auszuweichen, ist es durchaus nöthig, daß die Bruderschaftsmitglieder klare Begriffe haben über das, was sie wollen und was sie sollen. Der Leitstern aller Bruderschafts-Directoren sei das Paulinische Wort: „Rationabile obsequium vestrum“ (Rom. 12, 1.)

Darum ist das Drittnothwendige, — und wird von den Directoren in den Bruderschaftsunterweisungen und im Beichtstuhle nie genug oft wiederholt werden können, — die Vereinsmitglieder in der Erkenntniß zu befestigen, daß die Standespflichten, welche im Allgemeinen sub gravi verpflichten, hoch über den Vereinsobligationen stehen, welche als solche unter keiner Sünde verpflichten, daß also um letzterer willen den Standespflichten nie der geringste Abbruch geschehen darf. Worin sich die Vereinsgenossen vor andern in der Pfarre auszeichnen sollen, daß ist die Gewissenhaftigkeit, Freudigkeit und Treue in Erfüllung der Standespflichten; hiedurch wird der Mund selbst solchen geschlossen, welche für religiöse Vereine nur Spott und Höhn habeu. „Ut is, qui ex adverso est, vereatur, nihil habens malum dicere de nobis“. Tit. 2, 8.

Endlich ist unerlässlich nothwendig, daß die Vereine mit Klugheit und Festigkeit, aber auch mit Geduld geleitet werden. Es ist eine sich oft wiederholende Erscheinung, daß Personen, welche sich erst an der Oberfläche des geistlichen Lebens befinden und bis zum Kerne noch nicht vorgedrungen sind, die äußeren Formen über das innere Wesen setzen, und die Quantität frommer Übungen mehr beachten als deren Qualität. Daher kommt es, daß für solche Personen nie genug Bruderschaften in der Pfarre existiren; wo sie nur von einer neuen Bruderschaft hören oder lesen, diese soll sofort auch in der Pfarre eingeführt werden. Immer nach Neuem und Außerordentlichem haschend, bedrängen sie den Seelsorger fortwährend mit Anträgen und Zumuthungen, mengen sich in seelsorgliche Angelegenheiten und wollen in Betreff der Festlichkeiten und der Ausschmückung der Kirche das entscheidende Wort haben. In solchen Fällen benehme sich der Seelsorger mit Klugheit, um nicht mit dem Ungehörigen auch das Gute zu unterdrücken, aber auch mit Festigkeit, um die kirchliche Autorität zu wahren, und das Verhältniß der Über- und Unterordnung aufrecht zu erhalten. Er hat das Recht, insbesondere von Vereinsgenossen den vollen und widerspruchlosen Gehorsam zu verlangen. Mit dieser Festigkeit verbinde er jedoch auch die Geduld. Wenn also auch bei Bruderschaftsmitgliedern die gewöhnlichen menschlichen Schwächen und Fehler immer wieder zum Vorscheine kommen, so erinnere er sich, daß die Ablegung derselben nicht das Werk eines Tages oder Jahres, sondern der sütte Lohn eines unermüdeten lebenslänglichen Kampfes sei. Aber auch die Vereinsgenossen vergesse er nicht oft und oft zur Geduld zu ermahnen; denn gar viele fangen das geistliche Leben mit Begeisterung an, aber weil sie nicht alsbald zum vollen Siege durchdringen, ermüden sie im Kampfe und fallen ab. Solche erinnere er an die große Lehre des hl. Franz von Sales, daß wir zwar mit allen Menschen Geduld haben müssen, die größte aber mit uns selbst, damit wir eben im Kampfe mit uns selbst und wider uns selbst nicht ermüden, sondern ausharren bis ans Ende.

Uebrigens warnen die Conferenten auch vor einem excessus: der Seelsorger mischte nicht, beschimpfe nicht jene Pfarrsleute, welche den Bruderschaften nicht beitreten; — er presse die Leute nicht in die Vereine; — er gebe sich den Bruderschaften nicht in einer Weise hin (namenlich im Beichtstuhle), daß er die übrigen Pfarrsleute oder andere Berufspflichten vernachlässigen würde. Er vergesse nie, daß der Hauptverein, welchen er nicht bloß ex charitate, sondern ex justitia, und zwar ex iure divino zu pflegen hat, die Pfarrsgemeinde als Ganzes sei, und nicht bloß einige wenigen Glieder derselben.

III. Es ist zu bedauern, daß nicht alle Dekanate dem in der Frage gelegenen Wunsche entsprochen und bei den Conferenzen thunlichst genaue statistische Uebersichten der im Dekanate bestehenden Bruderschaften und Vereine

vorgelegt haben; denn eine Diözesan-Bereinsstatistik wäre nicht nur für die jetzt Lebenden interessant gewesen, sondern auch für spätere Generationen, als ein Bild unserer gegenwärtigen Verhältnisse, interessant und lehrreich geblieben. Und selbst die vorgelegten Uebersichten sind zumeist unvollständig, indem in manchen nur 2 oder 3 Pfarren des Dekanates vertreten sind. Bei mancher Pfarre steht die Bemerkung: es seien wohl Mitglieder verschiedener Bruderschaften da, aber es bestehen keine Verzeichnisse; ein Zeichen, daß wohl noch zu wenig Aufmerksamkeit da und dort dem kirchlichen Vereinsleben geschenkt wurde. Die genauesten Verzeichnisse haben vorgelegt die Dekanate: Gonobiz, Großsonntag, St. Leonhard und Oberburg. Es bestehen in der Diözese nachstehende Bruderschaften und Vereine:

Bruderschaften: vom göttl. Herzen Jesu, — vom hlgst. Herzen Maria, — vom lebendigen Rosenkranz, — vom Karmeliter Scapulir, — unserer lieben Frau vom hlgst. Herzen (insbesondere im Sannthal, Schallthal und in den oben genannten Dekanaten), — von der ewigen Anbetung (verschiedene ältere Bruderschaften dieses Namens insbesondere in den Dekanaten St. Georgen und Tüffer zählen über 2000 M.), — der Ehrenwache vor dem Allerheiligsten, — die heuer eingeführte Bruderschaft von der ewg. Anbetung und zur Ausstattung armer Kirchen, — für Verstorbene (12.055 M. insbesondere im Dekanate St. Leonhard) — die große armen Seelen-Bruderschaft (eigentlich Bruderschaft des ewigen Rosenkranzes) in Zellnitz, welcher jährlich im Durchschnitte bei 1000 neue Mitglieder treten, — der hl. Ursula (Rosen zu 11 Mitgliedern, insbes. in den Dekanaten St. Leonhard und Großsonntag) — der dritte Orden des hl. Franziskus; dazu kommen noch da und dort neuere Bruderschaften z. B. vom kostbaren Blut, — vom Passionskapulir (bei den Lazaristen in Gilli) u. a.

Vereine: des St. Hermagoras, — des hl. Cyrill und Methodius, — St. Michael, — hl. Leopold, — der Marienverein für Central-Afrika, — der Verein der unbefleckten Empfängniß Mariä für die Christen im Orient.

In Betreff der Vereine muß mit Bedauern bemerkt werden, daß der St. Chrillus und Methodius-Verein, dessen Wiege doch in der Lavanter-Diözese stand, im unlängen Rückschritte begriffen ist. In manchen großen Dekanaten zählt er nur einige wenige Mitglieder; am besten vertreten ist er noch im Dekanate Gonobiz mit 1469 Mitgliedern. Und doch ist gerade dieser Verein nach der dermaligen Lage der Kirche so wichtig, und überdies geeignet, dem nationalen Gedanken die erhabenste Weihe zu geben. Würde das Ziel des Vereines erreicht und alle slavischen Völker in der Einheit des kath. Glaubens versammelt werden, dann würden sich ohne Zweifel auch deren irdische Verhältnisse besser gestalten. Möchte es also in dieser Hinsicht besser werden.

Die Standessbündnisse endlich bestehen und blühen insbesondere in den Dekanaten Gonobiz und St. Leonhard.

IV. Anlangend den Einfluß der Bruderschaften und Vereine auf die Belebung der kirchlichen Zucht und Ordnung, so wird — und es ist dies gewiß merkwürdig! — auf allen Conferenzen der Bruderschaft des lebendigen Rosenkranzes einstimmig die Palme zuerkannt. Gewiß ist dieser segensreiche Einfluß vor allem der Gnade der milden Königin des hl. Rosenkranzes zu verdanken; aber die Conferenten bemerken ganz richtig, daß er zum großen Theile auch in der so schönen Organisation dieser Bruderschaft zu suchen sei. Während bei den andern Bruderschaften die Mitglieder durch kein äußeres Band der Über- und Unterordnung zusammengehalten werden, und sich gegenseitig zumeist gar nicht kennen, hat hier jede Rose ihren Führer, der alle Mitglieder, die zumeist in seiner Umgebung wohnen, genau kennt, wie auch diese sich untereinander kennen, die monatlich bei der Vertheilung der Geheimnisse zusammenkommen und sich über den Stand ihrer Rose berathen. Der Führer hat zu üben, und wie die Erfahrung zeigt, übt auch wirklich im Bedarfsfalle die brüderliche Zurechtweisung, und es ist merkwürdig, daß sich die Mitglieder zumeist willig seiner Autorität unterwerfen. Geschieht es doch irgendeinmal nicht, so erstattet er Anzeige an den Seelsorger, welcher, wenn auch seine Ermahnung nicht hilft, die Ausschließung aus der Bruderschaft verfügt. Die franken Mitglieder der Rose werden von den übrigen besucht, im Bedarfsfalle bei Nacht bewacht, bedient und unterstützt. Die Verstorbenen werden korporativ unter Rosenkranzgebet zu Grabe geleitet; an vielen Pfarren besteht überdies die überaus schöne Gewohnheit, daß bei der Begräbnismesse die Mitglieder der Rose die hl. Communion empfangen, wie es denn auch beinahe überall gebräuchlich ist, daß eine Collette veranstaltet wird, damit selbst für das ärmlste Mitglied nach dem Tode ein hl. Messopfer dargebracht werde. Wo immer diese Bruderschaft besteht, belebt sich die Haus- und Kirchenandacht. Die Leiter der Rosen sind die gewöhnlichen und schon geübten Vorbeteter wie in der Kirche, so bei Leichenbegägnissen und Prozessionen, wie am Lande so auch in den Städten. Und was immer der Seelsorger zur Verschönerung der Kirche, zur Hebung schon bestehender oder zur Einführung neuer Andachten unternommen will, die Mitglieder dieser Bruderschaft bringen ihm zumeist das richtigste Verständniß und den willigsten

Gehorsam entgegen und vermitteln seine Wünsche nach allen Richtungen der Gemeinde. Dazu kommt noch, daß der Erfahrung zufolge selbst Männer und Jünglinge unter allen Bruderschaften noch am leichtesten für den lebendigen Rosenkranz zu gewinnen sind, und daß der lebendige Rosenkranz, wenn er nach Ständen organisiert ist, ganz geeignet ist, die so wichtigen Standesbündnisse zu ersezgen, und so dem Seelsorger die Last der Leitung zu vieler verschiedener Vereine zu erleichtern. Möge also diese schöne Bruderschaft auch für die Zukunft der sorgsamsten Pflege des hochw. Seelsorgsklerus empfohlen sein!

In Betreff der jetzt geltenden Normen für den rechtsgültigen Bestand dieser Bruderschaft ist jedoch nachstehendes zu merken:

Papst Pius IX. hat mit Breve vom 17. August 1877 die oberste Leitung des lebendigen Rosenkranzes für alle Folgezeit dem General des Dominikaner-Ordens, und die Leitung der Zweig- (also auch der Pfarr-) Vereine den Rectoren der an verschiedenen Orten bestehenden (großen und eigentlichen) Erzbruderschaft des hl. Rosenkranzes anvertraut. Nach den Erlässen des hochw. P. Sanvito, des ersten Generaldirectors dd. 15. Ožbr. 1877 und 5. Juni 1879 hat nun der lebendige Rosenkranz folgende Organisation:

1. Wo die eigentliche Rosenkranzbruderschaft canonisch errichtet ist, dort ist deren Rector auch zugleich Rector des lebendigen Rosenkranzes.

2. Wo dies nicht der Fall, dort bestehen seit 15. Ožbr. 1877 nur jene Bruderschaften des lebendigen Rosenkranzes zu Recht, deren Vorsteher von dem Dominikaner-Provinzial jener Gegend das Directoren-Diplom erhalten haben.

3. Die Rectoren ernennen die Leiter der Rosen und die Präsidenten der Gruppen von je 11 Rosen.

4. Zur Erlangung der Bruderschafts-Ablässe ist überdies nothwendig:

- a) daß die Rosenkränze mittelst Vollmacht des Dominikaner-Ordens geweiht seien; daher mit dem Einschreiten um das Rectorats-Diplom zugleich um diese Vollmacht zu ersuchen ist;
- b) daß die Geheimnisse allmonatlich durch das Los vertheilt werden (also nicht mehr durch Vorrückung von Geheimnis zu Geheimnis, wie bisher). Die Verlosung nimmt bei jeder Rose deren Vorsteher in Gegenwart mindestens zweier Mitglieder vor. Die verlosten Geheimnisse werden sodann den abwesenden Mitgliedern in geeigneter Weise zugemittelt. Kann die Verlosung nicht pünktlich nach Ablauf des Monates vorgenommen werden, so genügt es, daß sie spätestens binnen 14 Tagen erfolge. Eine bestimmte Form der Verlosung ist nicht vorgeschrieben.

Um den Uebergang zur neuen Ordnung zu erleichtern und den Bestand dieser schönen Bruderschaft nicht zu gefährden, hat sich das Ordinariat an das Hochw. Provinzialat der hierländischen Dominikaner-Ordensprovinz mit dem Ersuchen gewendet, alle dermaligen Pfarrer und Kuraten der Lavanter Diözese, worunter auch die zeitweiligen Pfarr-Administratoren inbegriffen sind, als Vorsteher der Lokalvereine des lebendigen Rosenkranzes anzuerkennen und zugleich zur Weihe der Rosenkränze zu bevollmächtigen. Das Reskript wird, so bald es einlangt, im Verordnungssblatte mitgetheilt werden.

V. Daß desorganisierte, entartete Vereine dem Seelsorger viel Verdrüß und zumeist nutzlose Plage verursachen, und daß es sehr schwer sei, verfallenen, erstorbenen Vereinen wieder neues Leben einzuflößen, ist die übereinstimmende Ansicht der Conferenten. Als Mittel zur Wiederbelebung empfehlen sich Volksmissionen, um das verhärtete Erdreich wieder aufzureißen. Gelingt der Versuch der Wiederbelebung auch dann noch nicht, so lasse man allmählich Volksergescitien nach Ständen folgen; der erneuerte Versuch wird dann ohne Zweifel erfolgreich sein. Hat der Seelsorger nicht die Mittel zur Veranlassung dieser außerordentlichen Andachten, so halte er selber in der Advent- oder Fastenzeit einen Chklus zusammenhängender Bußpredigten mit besonderer Berücksichtigung der religiösen Vereine als Tugendmittel und segensreicher Bußübungen, und lege hiebei die Wiederaufrichtung der verfallenen Bruderschaft der Gemeinde als Ehrenpflicht an's Herz. Im äußersten Falle, so meinen die Conferenten, wird er doch gewiß einige wenigen Personen finden, welche bereit sind, in seine Intention einzugehen. Er beginne also in Gottes Namen mit diesen Wenigen; der Kreis wird sich ohne Zweifel allmählich erweitern.

VI. In Betreff der Mittel endlich, blühende Vereine auch in diesem Zustande zu erhalten, weisen die Conferenten auf die diesbezüglichen Pastoralvorschriften hin. Pflege des corporativen Elementes in den Vereinen, Handhabung strenger Buß in denselben, sorgfältige Führung der Vereinsverzeichnisse (das Vereinswesen habe im Pfarrarchiv ein eigenes Fach), Ausschließung unverbesserlicher Mitglieder, feierliche Begehung der Bruderschaftsfeste,

Schmückung der Bruderschaftsaltäre, Einübung entsprechender Bruderschaftslieder, Fernhaltung abergläubischer Traktälein, Vertheilung guter Vereinschriften, öftere Vereinsversammlungen mit passendem Unterricht, Gebet und Gesang (mindestens einen Unterricht soll jede Bruderschaft alljährlich erhalten), vorzüglich aber Ausdauer und Geduld mit kluger Behandlung im Beichtstuhle, werden als die durch Erfahrung erprobten wirksamsten Mittel angegeben.

B.

Auf den einzelnen Conferenzstationen gestellte Fragen und Anträge:

1. Welche Oration darf in missis quotidianis de requiem abgeändert werden?

Nur die zweite: „Deus veniae largitor“, anstatt welcher aus den nachfolgenden „Orationes diversae pro defunctis“ eine andere der Application der Messe entsprechende Oration genommen werden kann.

2. Das Hochwürdigste F. B. Ordinariat wolle den vollkommenen Abläß, welcher in festo ss. Cordis Jesu oder am darauf folgenden Sonntage von allen Gläubigen ohne Unterschied gewonnen werden kann, im Directorium einschalten und dessen Verkündigung anordnen, ähnlich wie bei den Ablässen in festis ss. Nominis Jesu et Mariae.

Wird geschehen; konnte jedoch im Directorium pro 1882, welches zur Zeit der Schluß-Conferenz bereits fertig gedruckt war, noch nicht stattfinden.

3. Dürfte am Feste der Slavenapostel Cyrillus und Methodius in missa cantata nach Absingung des Evangeliums in lateinischer Sprache dasselbe auch in slavischer Sprache gesungen werden?

Ohne ausdrückliche Erlaubnis des apostolischen Stuhles nicht, welchem allein es zu steht, die Mess-Liturgie und das göttliche Officium zu ordnen.

4. Ersucht wird um die Anordnung, daß am Feste der Slavenapostel Cyrillus und Methodius für die unter den Mohomedanern und Schismatikern lebenden Katholiken in jeder Pfarrkirche eine milde Sammlung veranstaltet werde.

Der Erfolg dieser einmaligen Sammlung, besonders so oft das Fest an einem Werktag gefeiert wird, dürfte kein großer sein. Das Ordinariat benützt daher diese Gelegenheit, um den hochwürdigen Diözesan-Klerus die Pflege des Vereines von der unbefleckten Empfängniß Mariä abermals und eindringlichst ans Herz zu legen, welcher Verein ein specifisch österreichischer ist (gegründet in Wien 1857 und von Papst Pius IX. approbiert und mit Ablässen gesegnet 1858), statutennäßig insbesondere die Unterstützung der unter türkischer Herrschaft lebenden Katholiken anstrebt, und schon seine Wirksamkeit damit begonnen hat, in Bosnien 2 Kirchen und 4 Franziskaner-Klöster zu bauen. Mehreres über Entstehung, Zweck, Organisation und Früchte dieses Vereines ist zu lesen in Drotinice za leto 1861 „Kršćanska beseda za Marijino družbo v pomoč kristjanom v jutrovih krajih“ Seite 12—26.

5. Das Hochwürdigste F. B. Ordinariat wolle bei dem hl. apostolischen Stuhle einschreiten, daß das Fest des hl. Cyrillus und Methodius zu einer höheren Rangordnung erhoben werde.

Könnte nur im Vereine mit andern Ordinariaten geschehen. Erwägt man übrigens, daß wie das Fest des hl. Bonifacius, des Apostels der Deutschen, mit Dekret ddt. 11. Juni 1874, ebenso auch das Fest der Slavenapostel Cyrillus und Methodios mit Dekret ddt. 30. September 1880 auf die ganze Kirche und zwar unter dem gleichen Ritus, nämlich „sub ritu duplii minori“ ausgedehnt wurde: so kann man sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß der hl. apostolische Stuhl auch in liturgischen Fragen eine weise Deconomie beobachtet, welche in unserer Zeit nationaler Empfindlichkeiten und Eifersüchtelielen nur im höchsten Grade gebilligt werden kann. Im Dekret vom 11. Juni 1874 heißt es ausdrücklich: „Postulationum rationibus neconon temporum adjunctis aequa perpensis“.

6. Es möchte durch eine Verordnung bestimmt werden, ob man im Ave Maria beten soll: gnade oder milosti polna, — žagnana oder blažena med ženami.

Das Ordinariat erachtet es nicht an der Zeit und auch nicht für nothwendig, hierin im Verordnungswege einzugreifen. Nicht an der Zeit. Jede Cultursprache hat ihre Gährungsprocesse, als deren natürliches Ergebniß sich erst ein bestimmter Sprachgebrauch festsetzt; und es scheint, daß die slovenische Sprache diesen Prozeß noch

nicht abgeschlossen hat. — Nicht für nothwendig. Die Leute sind dermalen an die alte und neue Formel schon so gewohnt, daß es ihnen nicht mehr auffällt, wenn z. B. der alte Pfarrer beim Frühgottesdienste žegnana med ženami und der junge Kaplan beim Spätgottesdienste blažena med ženami betet. — Lassen wir daher den Sprachprozeß sich natürlich vollziehen. Soviel kann allerdings bemerkt werden, daß in der Liturgie ein übertriebener Sprach-Purismus nicht am Platze ist. Bestimmte Ausdrücke werden durch einen hundertjährigen frommen Gebrauch ehrwürdig, sprachlich eingebürgert und gleichsam unerlässlich. Einen Beleg hiefür liefert die lateinische Kirchensprache. Auch im deutschen Ave Maria betet man: Ge bne de it (benedicta) unter den Weibern. Aber niemand stößt sich daran, und niemand denkt daran, dieses fremde Wort durch ein kerndeutsches zu ersetzen.

7. Darf der Priester beim Abgänge eines Ministranten, was insbesondere auf weit entlegenen Gebirgs-Filialen vorkommen kann, selbst dessen Dienste verrichten?

Der hl. Alphons von Liguori beantwortet die Frage, wie folgt: „Certum est apud omnes, esse mortale, celebrare sine ministro. Verum communiter dicunt doctores, licitum esse celebrare sine ministro urgente necessitate, ministrandi viaticum. Et probabiliter dicunt, quod incepta missa, maxime si sit facta oblatio (also wenn das Offertorium schon vorüber ist), permittitur celebranti pergere sine ministro, si iste discosserit et de brevi non revertatur.“ (Theol. mor. Lib. VI. Nr. 391.)

8. An mehreren Seelsorgestationen werden die Ministranten aus der Kirchenkassa bezahlt. Ist es überall erlaubt, und im bezahrenden Falle — mit welchem Betrage?

Aus der Kirchenkassa dürfen den Ministranten nur die stiftungsmäßigen Bezüge ausbezahlt werden. Für außergewöhnliche Dienstleistungen, z. B. bei Filialverrichtungen, Prozessionen, können die Ministranten aus den Opfergeldern eine entsprechende Remuneration erhalten. Für den Dienst bei Privatmessen entlohne jeder Priester seinen Ministranten in der ihm geeignet erscheinenden Weise. Bei der sonn- und festtäglichen Parochialmesse haben die Ministranten ebenso, wie andere Christen, urgente praecepto anwesend zu sein, und man erziehe sie darnach, daß sie den Altardienst hiebei als eine hohe Ehrensache betrachten. Ueberhaupt gelte als Richtschnur: Es ist billig, daß arme Ministrantenknaben unterstützt werden, und es kann dies auf verschiedene Weise geschehen, nur geschehe es niemals so, daß ihnen der Altardienst wie eine Erwerbsquelle erscheine. Dies die Ansicht der angesehensten Pastoralisten (Vgl. Dr. Fr. Propst. Verwaltung der Eucharistie als Opfer. 2. Aufl. S. 80.)

9. Wiederholt wird um die Veranlassung gebeten, daß wie die festa episcopi im Direktorium mit markirteren Lettern ersichtlich gemacht sind, ebenso auch im Tages-Officium der Buchstabe M. (Missa) markirter gedruckt werde. Für Priester mit geschwächter Sehkraft wäre diese Abänderung sehr wünschenswerth.

Die Schluß-Conferenz hat diesen Antrag abgelehnt.

10. Ersuchen: es möchten alle Pfarrer als Leiter der in ihren Pfarren bestehenden Bruderschaften bestellt werden.

So allgemein, wie das Petitum lautet, kann dies wohl nicht geschehen; hiefür maßgebend sind die Statuten der einzelnen Bruderschaften. Näheres darüber in der Beantwortung der zweiten Conf.-Frage.

11. Ersucht wird um Gestattung, die Beiträge „des Vereines zur Ausstattung armer Kirchen“ für dürftige Kirchen der heimischen Pfarre verwenden zu dürfen.

Kann nicht gestattet werden; es widerspricht der Organisation des Vereines.

12. Die meisten Devotionalien muß man aus dem Auslande um theures Geld, und dazu noch mit französischem oder deutschem Texte beziehen. Das Hochwürdigste F. B. Ordinariat wolle veranlassen, daß in Marburg Bilder als Andenken an die erste hl. Communion, sowie für die Bruderschaften vom Herzen Jesu und Maria, des lebendigen Rosenkranzes und der hl. Ursula mit slovenischem Texte aufgelegt werden.

Sowohl Bilder mit slovenischem Texte, als auch Medaillen, Rosenkränze u. s. w. sind in reichster Auswahl in der Kurzwaarenhandlung des Josef Martine in Marburg zu haben, welcher auch bereit ist, etwa noch Fehlendes, sobald Aufträge erfolgen, nachzubestellen.

13. Wünschenswerth ist ein Buch mit Belehrung über die Organisation u. s. w. aller Bruderschaften. Vide Erledigung der zweiten Conferenz-Frage S. 12 Nr. 5.

14. Wünschenswerth wäre die facultas absolvendi a casibus episcopo reservatis für alle Beichtväter in der Österzeit. Die Pönitenten wollen weite Wege nicht machen und unterlassen lieber die Beicht.

Nach der Ansicht der Schlusskonferenz würde diese Facultät im Ganzen mehr schaden als nützen. Pönitenten, welche die geringe Beschwörde eines etwas weiteren Weges nicht auf sich nehmen wollen, beweisen eben dadurch, daß sie keinen wahren Bußgeist haben. Der Antrag wurde abgelehnt.

15. Die Fastendispens möchte so weit ausgedehnt werden, wie in den Nachbardiözesen. Die armen Leute haben kein Rindschmalz und können auch keines kaufen.

Das Ordinariat gesteht, daß es dieser Antrag befremdet; heißt es doch ausdrücklich im Schlussak des Fasten-Mandates: „Der Gebrauch anderer Fettes, als des Rindschmalzes, ist an den gewöhnlichen Freitagen des Jahres d. h. mit Ausnahme der Quatember-Freitage und des Char-Freitages gestattet.“

16. Die Pfarrer möchten nicht verhalten werden, in Privat-Angelegenheiten Auskünfte aus den Matriken ertheilen zu müssen, wie dieses in causa des Grafen Cavriani mit Ord. Erl. ddt. 18. Mai I. J. 3. 1105 geschehen.

Ein Zwang wird in solchen Fällen ja ohnedies niemanden angethan; es handelt sich nur um einen Dienst der Gefälligkeit.

17. Gledé razmer časa in vprašanj, ki se vsak den zoper cerkev stavijo; gledé bojev, ki se zoper njo ali že ljuto bijejo ali po dokaj razumljivih znamenjih naznanujejo; gledé političnega stanja narodov v Avstriji, kateri hočeš ali nočeš vpliva na cerkvene razmere; gledé tudi nedostojnih dohodkov mnogih cerkvenih beneficij v našej vladikovini vsak mora spoznati potrebo dieceznih sinod, katere bi kakor nekdaj imele nalogu, duhovščino storiti edino, možato, značajno, podučeno in srečno. Zatoraj stavim predlog, naj ta konferenca preponižno prosi, da prevzvišeni kn. šk. ordinariat kar hitreje nastopi tiste poti, ki bi zapreke, obhajanju dieceznih sinod zoperne, odstranile in naj bi se po izgledu slavne preteklosti naše sv. cerkve in po zauku sv. Tridentinskega zbora diecezne sinode takoj vpeljale.

Se bo zgodilo; ker se ta predlog strinja tudi s škofovimi osebnimi željami. V tem, ko se teženje po diecezni sinodi, ktera sicer redno še le provincialni zbor nasleduje, s pohvalo priznava, se pa tudi zaupanje izreka, da je častita duhovščina popolno na jasnem, kar zadeva pravice diecezne sinode in njenih sklepov. V tej zadevi piše slavni J. Philipps v svoji knjigi „Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 352 tako-le: „Die Diözesansynode dient vorzüglich dazu, den Verordnungen, Vorschriften, Ermahnungen, Belehrungen und Entscheidungen des einzelnen Bischofs in seiner Diözese die erforderliche Wirksamkeit zu sichern. Es ist nämlich bei der Würdigung der Bedeutung der Diözesansynode durchaus diese besondere Beziehung zu dem Bischofe festzuhalten; er ist in dieser Versammlung der einzige Richter und Gesetzgeber. Alle Uebrigen, die er dazu berufen hat, haben kein entscheidendes Votum; sondern nur Rath zu ertheilen, an welchen aber der Bischof nicht gebunden ist; wogegen die Gestaltung jener von dem Bischofe pflichtgemäß zu publicirenden Gesetze nicht durch die Annahme seitens der Synode bedingt ist.“.

„Die Congregatio Concilii hat ausdrücklich betont, daß die Statuten der Bischöfe weder des consensus noch der approbatio der Synode bedürfen und daß dem Clerus kein Protestationsrecht zustehe.“ Vide: „Benedictus XIV. de Synodo diocesana Lib. 13. Cap. 1.

18. Das Hochwürdigste F. B. Ordinariat wolle bei dem hl. apostolischen Stuhle dahin wirken, daß das Tragen und Rasieren des Bartes gleichberechtigt sei. Viele alte Priester können sich nicht mehr selbst rasieren und haben auch keine Gelegenheit sich rasieren zu lassen. Die Bärte der Kapuziner und Trappisten erregen kein Aergerniß.

Die Anfrage wurde bereits eben vom Lavanter Fürstbischofe gestellt, worauf im Wege der apostolischen Munitiatur nachstehender Bescheid erfolgte:

Nr. 671.

Celsissime ac Reverendissime Domine!

Exemplar existimatissimae epistolae Celsitudinis Tuae diei 24. Junii a. e. Nr. 36. Sanetissimo Domino submisi. Et Summus Pontifex responsum mandavit, generali disciplina

bene perpensa, cui usque adhuc nunquam derogatum est, hunc morem penitus reprobandum; tanto magis, quod introductio hujus novitatis populum fidelem offendere. De hoc Pontificio responso Celsitudinem Tuam certiorem reddere mei muneris est.

Caeterum intimis existimationis et venerationis sensibus persisto

Celsitudinis Tuae Reverendissimae humill. addictss. servus

Viennae 30. Julii 1874.

Ludovicus achiepiscopus Thessalonicensis.

Nuntius Apostolicus.

Nach dieser Entscheidung des hl. Vaters ist sich demnach auch in der Folge genauest zu bemehmen.

19. Das Hochwürdigste F. B. Ordinariat wolle dahin wirken, daß nicht so viele Filialschulen, welche das Volk ohnedies nicht will, errichtet und wenn es schon geschieht, daß sowohl bei Errichtung dieser, als auch der mehrklassigen Stadt- und Marktschulen unter Einem auch die Remuneration des Katecheten festgesetzt werde.

Was den ersten Theil des Antrages betrifft, so entzieht sich dieser Gegenstand jeder Ingerenz des Ordinariates. Anslangend den zweiten Theil des Antrages, so beweisen es große Acten-Fascikel in der h. ä. Registratur, daß das Ordinariat in allen solchen Fällen das Interesse der Katecheten mit Nachdruck vertrete. Daß dies nicht immer den gewünschten Erfolg gehabt, liegt außer Verantwortung des Ordinariates.

20. Die Conferenz wünscht, daß in Betreff der dermaligen unpraktischen Katechismen doch endlich etwas geschehen möge.

Die Antragsteller werden auf die ausführliche Beantwortung des gleichen Antrages im Conf. Schlüß-protokolle vom J. 1875 S. 10. Nr. 7. hingewiesen. Eine andere Antwort zu geben ist das Ordinariat auch diesmal nicht in der Lage.

21. Das Hochwürdigste F. B. Ordinariat gerühe zu verordnen, daß die Katecheten für sich ein Wochenbuch führen, in welchem sie die vorgenommenen Materien aus der Religion anmerken; in dem von der weltlichen Behörde vorgelegten Wochenbüche möge man in der Rubrik „Religion“ nur seinen Namen fertigen, um zu zeigen, daß man die Religionsstunden ausgefüllt habe. So wäre ein doppelter Zweck erreicht: der der Orientirung für den nachfolgenden Katecheten und der der Unabhängigkeit des katechetischen Unterrichtes von der weltlichen Schulaufsicht.

Das Ordinariat theilt die Ansicht der Antragsteller nicht. Der Katechet betrachte die Eintragung in das Wochenbuch nicht so sehr als eine Pflicht, als vielmehr als ein wichtiges Recht. Ein Schulwochenbuch ohne Religion wäre das Aushängeschild der vollendeten confessionslosen Schule. So weit aber sind wir — wie vieles wir auch an unsren Schulzuständen beklagen mögen — in Oesterreich denn doch noch nicht, und hoffen, daß wir soweit auch nie gelangen. Das Staatsgesetz über die Volksschule weist der Religion wie im Lehrplane (§ 1. Zweck: sittlich-religiöse Erziehung und § 3. „In jeder Volksschule soll sich der Unterricht mindestens auf folgende Lehrgegenstände erstrecken: Religion, Sprache u. s. w.), so auch in den Schulzeugnissen immer noch die erste Stelle an. Behaupten wir diese Stellung und bauen wir mit Umsicht und Geduld den Übergang zu noch besseren Zuständen. Wünschen wir Zustände, wie sie sich eben jetzt in Frankreich vorbereiten, nicht herbei, daß es uns verwehrt würde, den katechetischen Lehrstoff im Wochenbüche anzumerken, die Classifikationsnote aus der Religion in das Schulzeugnis einzutragen und schließlich den Religionsunterricht selbst in der Volksschule zu ertheilen. Mögen andere die Trennung zwischen Staat und Kirche, und zwischen Schule und Kirche anstreben; wir werden und dürfen es nie thun, eingedenk der auch hier zutreffenden Worte des Herrn: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen“.

22. Es möchte das Ehrerecht, wie es dermalen an der theologischen Diözesan-Lehranstalt tradirt wird, im Drucke herausgegeben werden.

Wird in Erwägung gezogen werden.

23. Ersuchen um Erwirkung, daß die Grundentlastungsrente monatlich nachhinein, die Religionsfondsgehalte und Pensionen aber monatlich vorhin ein ausbezahlt werden.

Das Ordinariat sieht sich außer Stande, diesem Ansuchen zu entsprechen.

24. Die Conferenz bittet einstimmig, daß Hochw. F. B. Ordinariat wolle sich beim hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dahin verwenden, daß dem neu eintretenden Pfründner der ganze Bezug aus dem Religionsfonde, wie ihn sein Vorgänger genossen, belassen werde. Denn die von der staatlichen Rechnungsbehörde in der Fassion berechneten Einkünfte sind zum Theile wohl nur auf dem Papier. Der neue Pfründner hat die nämlichen Auslagen, wie sein Vorfahr; zumeist noch größere. Und gesetzt auch, es hätte sich das Einkommen gehoben, so bleibt doch dem Religionsfonde die Pflicht, den Pfarrern zu geben, was ihnen gebührt.

Der Schlußsatz ist nicht ganz zutreffend. Nach den für die Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde bestehenden Normalien ist deren Beitrags-Pflichtung — selbst bei Religionsfondspfunden — nur eine secundäre; nämlich insoweit das Lokaleinkommen die sistemirte Congrua nicht ergibt. Uebrigens hängt dieser Antrag mit der Congrua-Regulirung zusammen, welche, wenn nicht alle Zeichen trügen, denn doch demnächst erfolgen wird.

25. Die Kapläne finden darin, daß ihre Gehaltsquittungen von den Pfarrern mitgefertigt sein müssen, eine Schädigung ihres Ansehens vor den Civilbehörden. Das Hochwürdigste F. B. Ordinariat wolle erwirken, daß die Nothwendigkeit dieser Mitfertigung entfalle.

Dieser Antrag beruht auf einer irriegen Auffassung dieser Mitfertigung. Sie ist nichts anderes, als eine Bestätigung, daß z. B. der N. N. in der Zeit, für welche er den Gehalt quittirt, wirklich Kaplan zu N. N. gewesen sei. Sie ist analog der Lebensbestätigung, welche die pensionirten hohen und höchsten Civil- und Militärbeamten bei den respectiven Pfarrämtern nachzusuchen haben. Es ist dies eine fiscalische Controlle, die sich von selbst versteht, und die mit der persönlichen Ehre und Reputation in keiner Verbindung steht.

26. Der Priesterverein möchte auch Pensionisten unterstützen; — und der §. 7 Nr. 3. der Statuten dahin lautend: „Die Mitglieder mögen in ihren leßtvilligen Anordnungen den Verein mit irgend einem Legate bedenken“ — möchte von Ordinariatswegen den Mitgliedern ins Gedächtniß gerufen werden.

Die Unterstützung der Deficienten und Pensionisten, wenn sie Mitglieder des Vereines sind, ist ohnedies statutengemäß (§ 3. Nr. 2 lautet: Podpora bolenih, onemoglih, dosluženih družbenikov) und kommt alljährlich vor. Die gewünschte Erinnerung an den § 7. Nr. 3 seitens des Ordinariates aber möge eben die Aufnahme dieses Antrages in das Conferenz-Schlußprotokoll vertreten.

27. Die Conferenz ersucht um Erledigung ihres vorjährigen Ansuchens an die hohe k. k. Regierung um Widerruf der Minist. Verordnung ddt. 2. Februar 1872. Die Conferenz, beauftragt, ihr Ansuchen im Wege des Hochwürdigsten F. B. Ordinariates vorzulegen, hat diesem Auftrage entsprochen; umso verwunderlicher ist es, daß dessen ungeachtet keine Erledigung erfolgt.

Auf Grund dieses Antrages wurde um die Erledigung des vorjährigen Ansuchens eingeschritten. (Vergl. Conf.-Schluß-Protokoll vom J. 1880 S. 22 Antrag 17.)

28. Das Hochwürdigste F. B. Ordinariat wolle eine Herausgabe aller bisher erschienenen und noch gültigen Diözesan-Verordnungen in Buchformat anordnen, und diesem ersten Bande etwa alle 10 Jahre einen neuen Band der Sammlung folgen lassen.

Wird in Erwägung gezogen werden.

29. Einstimmig wird der Wunsch ausgesprochen: Wichtige Erlässe, welche öfters bloß den Decanal-ämtern authographirt zukommen und mittelst Decanatsboten dem Decanatsclerus zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden, möchten in sovielen Exemplaren autographirt oder litographirt werden, als es Seelsorger, — oder mindestens als es Seelsorgstationen gibt.

Wird nach Thunlichkeit berücksichtigt werden.

30. Ein gedrucktes Sachregister, wie ein solches zu den Conferenz-Protokollen erschienen ist, wäre auch in Betreff der Verordnungsblätter sehr erwünscht.

Wird geschehen.

31. An den meisten Seelsorgstationen im f. g. neuen Diözesan-Antheile ist es gebräuchlich, daß anstatt stiller Messen häufig Lobämter (einfache gesungene Messen, missas cantatae) aufgenommen werden. — Dürfen Kapläne ohne Wissen und Erlaubniß des Pfarrers Lobämter aufnehmen und verkünden?

Die Majorität der Schluß-Conferenz erklärte sich zwar für die unbedingte freie Aufnahme seitens der Kapläne; doch bedarf der Gegenstand noch einer reiflicheren Erwägung und wird durch eine besondere Verordnung geregelt werden.

Hiermit wird das Resultat der diesjährigen Pastoral-Conferenzen, an welchen sich an 17 Stationen 267 Priester betheiligt haben, zusammengefaßt, der hochwürdigen Diözesangeistlichkeit zur Darnachachtung mitgetheilt und das Conferenzprotokoll geschlossen.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 9. Dezember 1881.

Jakob Maximilian,
Fürstbischof.